

Stellungnahme zu der Inhaftierung von John Michael La Forge und anderer Friedensaktivist:innen

La Forge ist durch Urteil des Landgerichts Koblenz vom 9.12.21 rechtskräftig wegen Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt worden. Er hat Verfassungsbeschwerde eingelegt. Weil er die Verurteilung für ungerecht hält, verbüßt er derzeit die Ersatzfreiheitsstrafe.

Verurteilt worden sind die Friedensaktivisten, weil sie am 15.7.2018 und am 6.8.2018 unter Beschädigung des Umgrenzungszaunes auf das Gelände des NATO-Flugplatzes in Büchel eingedrungen sind um dort gegen die Atomwaffenstationierung zu demonstrieren.

Das Landgericht Koblenz hat in Übereinstimmung mit dem Oberlandesgericht Koblenz die Rechtfertigung des Verhaltens durch Notwehr oder Notstand ausgeschlossen, weil kein gegenwärtiger Angriff auf das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Friedensaktivisten vorliege. Außerdem liege kein rechtswidriger Angriff vor. Die Bundesregierung habe die Stationierung der Atomwaffen in Büchel gestattet. Ein Anspruch auf Rücknahme dieser Zustimmung bestehe nicht.

Das Landgericht Koblenz stützt sich dabei in unzulässiger Weise auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in einem Beschluss, in dem das BVerfG abgelehnt hat, eine Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen. Dieser Beschluss, den das Landgericht als Entscheidung zitiert, ist keine Entscheidung, sondern das Gegenteil, eine Nicht-Entscheidung. Die Ausführungen des BVerfGs in diesem Beschluss entfalten keinerlei Rechtswirkung. Sie sind darüber hinaus rechtlich unzulässig zustande gekommen, weil die drei Richter der Kammer die Beschwerdeführerin dem gesetzlichen Richter entzogen haben. Sie waren verpflichtet, die Verfassungsbeschwerde dem gesamten Senat vorzulegen, weil darin grundsätzliche Rechtsfragen zu entscheiden waren. Denn zu prüfen war die Frage, ob sich die Beschwerdeführerin Elke Koller als Anwohnerin des Stationierungsortes unmittelbar auf Art. 25 Abs. 2 GG und die "allgemeinen Regeln des Völkerrechts" berufen kann.

Eine Bindungswirkung des Nichtannahmebeschlusses nach § 31 Abs. 1 BVerfGG ist nicht eingetreten. Diese Vorschrift lautet: "Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden." Sie gilt nur für Entscheidungen, nicht für Nicht-Entscheidungen wie dem Nichtannahmebeschluss.

Das Landgericht Koblenz hat es unterlassen, den Rechtfertigungsgrund der Notwehr eigenständig und sorgfältig zu prüfen. Das Gericht hätte feststellen müssen, dass der Einsatz der Atomwaffen und die Drohung damit rechtswidrig sind. Das ergibt sich aus dem verbindlichen völkerrechtlichen Gutachten des Internationalen Gerichtshofs (IGH) vom 8.7.1996: Die Drohung des Einsatzes und der Einsatz von Kernwaffen, so der Gerichtshof, verstoßen generell gegen die Regeln des Völkerrechts, die für bewaffnete Konflikte gelten, insbesondere gegen die Prinzipien und Regeln des humanitären Völkerrechts. Auch Notwehr mit Atomwaffen ist den Staaten völkerrechtlich verboten, weil diese nicht zwischen Zivilisten und Kombattanten unterscheiden, vor allem durch ihre radioaktive Strahlung unnötige Qualen verursachen und grenzüberschreitend neutrale Staaten in Mitleidenschaft ziehen. Der IGH hat erklärt, dass das Notwehrrecht nach Art. 51 UN-Charta durch das humanitäre

Völkerrecht eingeschränkt ist, „welche Mittel der Gewalt auch eingesetzt werden.“ Eine abweichende Regel für extreme Notwehrlagen, in denen das Überleben eines Staates auf dem Spiel steht, ist dem Völkerrecht nicht zu entnehmen und hat der IGH auch nicht festgestellt. Die Tatsache, dass die Atomwaffenstaaten und ihre Verbündeten das anders sehen, macht das Völkerrecht nicht unwirksam. Es ist universell.

Voraussetzung für Notwehr ist, dass ein Angriff unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert. Der Angriff auf die Friedensaktivisten liegt in der einsatzbereiten Stationierung der Atomwaffen. Diese lösen im Falle eines Atomkrieges unvermeidbar einen atomaren Gegenschlag oder sogar Erstschat des potentiellen Gegners aus, der mit hyperschallschnellen Atomraketen durchgeführt wird. Gegen diesen ist die Verteidigung mit Patriot-Abwehrraketen der Bundeswehr wirkungslos.

Die Ursache des Angriffs läge in dem durch die Atomwaffenstationierung ausgelösten Einsatz der Atomwaffen gegen Büchel, der unmittelbar zu den abzuwehrenden Schäden führt, so dass Notwehr nicht mehr möglich ist. Nach der Systematik des StGB ist gegen jede Rechtsverletzung Notwehr zulässig. Das gilt auch für einen Angriff mit Atomwaffen, gleichgültig, ob sich dieser gegen die Anwohner der Region Büchel oder gegen Menschen in anderen Ländern richtet (Nothilfe). Vorliegend lagen zur Tatzeit zwar keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Einsatz der Atomwaffen unmittelbar bevorstand. Für die Betroffenen ist Notwehr oder Nothilfe jedoch denknotwendig nur vor dem Einsatzbefehl möglich. Von diesen selbst erfahren die Betroffenen nichts und haben auch keinerlei keinen Einfluss auf ihn. Ist der Einsatzbefehl ergangen, ist jede denkbare Abwehr der bedrohten Menschen ausgeschlossen. Bei einem drohenden Atomwaffeneinsatz und bei dem verheerenden Ausmaß des Schadens ist das Merkmal „gegenwärtiger Angriff“ im Tatbestand der Notwehrvorschrift dahingehend auszulegen, dass mit der einsatzbereiten Stationierung von Atomwaffen in einer zugespitzten Sicherheitslage die Notwehrlage gegeben ist.

Derzeit bauen NATO und Russland gegenseitig ein militärisches Bedrohungsszenarium auf, bei dem Atomwaffen eine entscheidende Rolle spielen. So drohte US-Präsident Biden im Juli 2021 mit Blick auf die russischen Cyber-Angriffe die USA mit Atomwaffen zu verteidigen, wenn eine andere Großmacht die US-Infrastruktur durch einen großen Cyberangriff beschädigen sollte.¹ Die deutsche Verteidigungsministerin Kamp-Karrenbauer drohte am 21. Oktober 2021 Russland im Rahmen der NATO-Abschreckungsstrategie mit dem Einsatz von Atomwaffen.² Nach einer Meldung der FAZ übten bei der NATO-Übung „Stedtfast Noon“ im Herbst 2020 Bundeswehrosoldaten in Büchel den Atombombeneinsatz gegen Russland.³ Dasselbe geschah in den folgenden Jahren.

Die einsatzbereite Stationierung, die Verbesserung der Einsatzfähigkeit der stationierten B61-Bomben durch die aktuelle Modernisierung, das regelmäßige Üben ihres Einsatzes, die wechselseitigen Drohungen mit dem Einsatz und die Warnung der Atomwissenschaftler in ihrem [Bulletin of the Atomic Scientists](#) vor der dramatisch gestiegenen Gefahr eines Atomkrieges erhöhen die gegenwärtige Gefahr eines Einsatzes von Atomwaffen mit verheerenden Folgen für die gesamte Region. Ein Einsatz einschließlich eines Gegenschlags kann auch durch Fehlalarme ausgelöst werden, wie die große Zahl der kritischen Situationen

¹ DW 28.7.2021

² WSWS.ORG 28.10.2021, FR-online 24.10.2021, Spiegel-online 25.10.2021

³ FAZ-online 17.10.20

der letzten Jahrzehnte zeigt, bei denen die Welt aufgrund von Fehlalarmen am Rande des nuklearen Infernos stand. Zitat:

Es ist offensichtlich, dass das Entwerfen, das Testen, die Herstellung, der Besitz und der Einsatz von Atomwaffen zu den größten Bedrohungen für das Recht auf Leben gehören, vor denen die Menschheit heute steht. Diese Bedrohung wird durch die Gefahr verstärkt, dass der tatsächliche Einsatz solcher Waffen nicht nur im Kriegsfall, sondern auch durch menschliche oder mechanische Fehler oder Versagen verursacht werden könnte (Allgemeine Bemerkung Nr. 14 zu dem Recht auf Leben - UN-Menschenrechtsausschuss vom 9. November 1984 und spätere Allg. Bemerkungen).

Das Eindringen in die Militärbasis und die Demonstration auf dem Militärgelände sind eine geeignete und notwendige Verteidigung, um den atomaren Angriff abzuwehren. Das Gutachten des IGH, zahlreiche Beschlüsse der UN-Generalversammlung zur Ächtung von Atomwaffen, der jahrzehntelange Widerstand der Friedensbewegung und vor allem der Beschluss des Bundestages aus dem Jahre 2010, mit dem die Bundesregierung aufgefordert worden ist, sich bei der US-Regierung nachdrücklich für den Abzug der Atomwaffen aus Büchel einzusetzen, sind ohne erkennbares Ergebnis geblieben. Symbolische Aktionen friedensbewegter Menschen auf der für den Einsatz der Waffen vorgesehenen Militärbasis sind notwendig, aber auch geeignet, um die Öffentlichkeit zu mobilisieren und Druck auf die politischen Entscheidungsträger auszuüben, damit diese das Völkerrecht durchsetzen und den Abzug der in Büchel stationierten Massenvernichtungswaffen veranlassen. Dann wäre ein Angriff auf Büchel nicht mehr zu erwarten. Öffentliche Proteste haben in vergleichbaren Fällen erfolgreich Regierungshandeln ausgelöst (z.B. INF-Vertrag, Landminenkonvention, Ausstieg aus der Atomenergie).

Dieselben Tatsachen begründen auch eine Notstandssituation, welche die Friedensaktivisten zu ihren Widerstandshandlungen berechtigen.

Das Urteil lässt nicht erkennen, dass sich das Landgericht auch nur ansatzweise mit dieser Argumentation auseinandergesetzt hat.

Der Urteilspruch ist ungerechtfertigt.

Bernd Hahnfeld